

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz, LGBl Nr 55/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz 49/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 wird angefügt:

"(9) Der Vertrag gemäß § 6 kann vorsehen, dass die Erträge aus den Mitteln gemäß Abs 2 lit a und b für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 ganz oder teilweise nicht in die gesonderte Ausweisung nach Abs 2 Z 1 einzubeziehen sind, sondern von der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH getrennt evident gehalten und dem sonstigen Unternehmenszweck zugeführt werden. Von dieser Möglichkeit darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als diese Erträge nicht benötigt werden, um eine weitere Schmälerung der von den im Abs 2 Z 2 lit a und b und Abs 8 erwähnten Beträgen laut der Unternehmensbilanz 2010 nominal noch vorhanden Mittel zu verhindern. Außerdem ist vorzukehren, dass diese Erträge einschließlich einer angemessenen Verzinsung bis längstens 31. Dezember 2018 an den Teilbereich ‚Betriebsfestigung‘ der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH rückerstattet werden."

2. Im § 7 entfallen die Z 1 bis 3.

3. Im § 8 Abs 2 wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Nach der geltenden Fassung des Betriebsfestigungsgesetzes dürfen Förderungen nur auf Grund von Anträgen gewährt werden, die spätestens bis Ende 2011 gestellt wurden. Da es weiter möglich sein soll, insbesondere durch Liquiditätsprobleme betroffenen Betrieben, bei denen eine normale Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß in Betracht kommt, bei der Kreditaufnahme durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft seitens der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH Hilfestellung zu bieten, wird eine Verlängerung der Fördermöglichkeit bis Ende 2015 vorgeschlagen.

Dies erscheint vor dem Hintergrund möglicher Konjunkturabschwächungen und den zusätzlichen Investitions- und Betriebsmittelerfordernissen in Bezug auf Innovationen, auf die steigenden Preise bei Vormaterialien und Energie und auf Modernisierungs- und Attraktivierungserfordernisse in der in Salzburg stark ausgeprägten Tourismus- und Freizeitwirtschaft notwendig. Durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft soll Betriebsstilllegungen und damit dem Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Wertschöpfung und Kaufkraft vorgebeugt und dem geförderten Betrieb eine dauerhaft gefestigte Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglicht werden.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 17 B-VG.

### **3. EU-Konformität:**

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens ist keine Einführung oder Neugestaltung von "staatlichen Beihilfen" im Sinn der Art 107 ff AEUV verbunden. Mit dem Gesetz wird nämlich lediglich ein Rahmen für Förderungen festgelegt. Das Gesetzesvorhaben unterliegt daher nicht der Notifizierungspflicht nach Art 108 Abs 3 AEUV und steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

### **4. Kosten:**

Die Realisierung des Vorhabens verursacht weder für den Bund noch für die Gemeinden Zusatzaufwand.

Für das Land könnte sich im Fall ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung der ab dem Jahr 2012 mit Zustimmung des Landes von der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH neu verbürgten wie auch der bereits in der Vergangenheit mit Zustimmung des Landes verbürgten Betriebsfestigungsfälle eine weitere Schmälerung der dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Sonderhaftungsmittel von restlich ca 4,223 Mio € ergeben. Mit der aufrecht bleibenden internen

Haftungsbegrenzung gemäß § 5 Abs 3 wird aber die Gefahr, dass darüber hinausgehend die Haftung des Landes gemäß § 5 Abs 1 schlagend werden könnte, minimiert.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall geprüft werden muss, ob ein die Förderung beantragendes Unternehmen ausreichend Gewähr dafür bietet, dauerhaft gefestigt am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können (§ 2 Abs 2 lit a), ob keine anderweitige Förderung (insbesondere einschlägige, vom Bund zur Verfügung gestellte Bürgschafts- und Garantiestrumente zur Restrukturierung bzw Festigung von kleineren und mittleren Unternehmen) für die Betriebsfestigung in Betracht kommen (§ 2 Abs 2 lit b) und ob eine entsprechende Darlehens(Kredit)besicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist (§ 2 Abs 2 lit c).

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

### **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Auch für die Jahre 2012 bis 2015 soll es wieder möglich sein, dass sich der Teilbetriebsbereich Investitionen vom Betriebsfestigungsbereich befristet und verzinst Betriebserträge ausleihen kann, die im Betriebsfestigungsbereich nicht benötigt werden.

#### **Zu Z 2:**

Auf die in den Z 1 bis 3 angeführten Bundesgesetze wird an keiner Stelle des Gesetzes verwiesen, sodass ihre Anführung entbehrlich ist.

#### **Zu Z 3:**

Können nach der geltenden Rechtslage Förderungen nur auf Grund von Anträgen gewährt werden, die spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2011 gestellt werden, soll dies künftig bei bis zum Ablauf des Jahres 2015 gestellten Anträgen möglich sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

